

## §33

**Gegenstand der Vernehmung**

(1) Die Vernehmung beginnt damit, daß der Zeuge über Vor- und Familiennamen, Geburtstag, Beruf, Tätigkeit und Wohnort befragt wird. Erforderlichenfalls sind dem Zeugen Fragen über Umstände, die seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere über seine Vorstrafen und seine Beziehungen zu dem Beschuldigten, dem Angeklagten oder dem Geschädigten zu stellen.

(2) Vor Beginn der Vernehmung zur Sache ist dem Zeugen mitzuteilen, worüber er vernommen werden soll. Er soll sich zunächst im Zusammenhang äußern und dann durch Fragen zur Ergänzung seiner Aussagen veranlaßt werden.

## §34

**Entschädigung von Zeugen**

Jeder von dem Gericht oder dem Staatsanwalt geladene oder auf Beschluß des Gerichts vernommene Zeuge hat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf Entschädigung für den Verdienstausfall und auf Erstattung von Reisekosten oder anderen Auslagen.

## §35

**Aussagen sachverständiger Zeugen**

Die Vorschriften über den Zeugenbeweis finden auch Anwendung auf die Vernehmung von Zeugen, die auf Grund spezieller Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage sind, sich sachkundig zu ihren Wahrnehmungen zu äußern.

**Aussagen von Vertretern der Kollektive**

## §36

Der Vertreter des Kollektivs hat dem Gericht die Auffassung des Kollektivs zur Straftat, ihren Folgen, ihren Ursachen und Bedingungen, zur Persönlichkeit des Angeklagten und zu dessen Erziehung und Selbsterziehung darzulegen. Der Vertreter des Kollektivs hat zu erläutern, von welchen Umständen das Kollektiv bei seiner Beratung und der Bildung seiner Auffassung ausgegangen ist.

## §37

(1) Der Vertreter des Kollektivs ist zur Hauptverhandlung zu laden und hat an der gesamten Hauptverhandlung teilzunehmen.

(2) Vor seiner Vernehmung ist der Vertreter des Kollektivs auf seine Pflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage und darauf hinzuweisen, daß er die Auffassung des von ihm vertretenen Kollektivs wiederzugeben hat.

(3) Für die Vernehmung sowie die Entschädigung für Verdienstausfall und die Erstattung von Reisekosten oder anderen Auslagen gelten im übrigen die Bestimmungen über die Vernehmung von Zeugen.

**Sachverständigengutachten**

## §38

**Erstattung von Sachverständigengutachten**

Sachkundige Bürger haben das Gericht, den Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane durch die Erstattung von Gutachten bei der Aufklärung der Straftat, ihrer Folgen, gesellschaftlichen Zusammenhänge, ihrer Ursachen und Bedingungen und der Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten und des Angeklagten zu unterstützen. Sie sollen zugleich die sich aus der Begutachtung ergebenden Hinweise zur Verhütung von Rechtsverletzungen darlegen.

## §39

**Auswahl der Sachverständigen**

(1) Sachverständigengutachten sollen von dem Gericht, dem Staatsanwalt oder den Untersuchungsorganen bei den

entsprechenden staatlichen Einrichtungen angefordert werden. Die Einrichtung kann einen ihrer Mitarbeiter mit der Vertretung des von ihr erstatteten Gutachtens vor Gericht oder mit der selbständigen Erstattung des Gutachtens beauftragen.

(2) Andere Sachverständige sind als Gutachter heranzuziehen, wenn besondere Umstände es erfordern.

(3) Die von einer staatlichen Dienststelle beauftragten und die sonst herangezogenen Sachverständigen sind zur Erstattung des Gutachtens verpflichtet.

(4) Als Sachverständiger darf nicht tätig werden, auf wen die Ausschließungsgründe des § 157 Ziffern 1 bis 4 zutreffen.

## §40

**Wahrheitspflicht**

(1) Der Sachverständige ist verpflichtet, sein Gutachten gewissenhaft und wahrheitsgemäß zu erstatten.

(2) Vor der Erstattung des Gutachtens ist der Sachverständige auf seine Pflichten hinzuweisen und über die strafrechtlichen Folgen eines vorsätzlich falschen oder unvollständigen Gutachtens zu belehren.

## §41

**Ladung und Säumnisfolgen**

(1) Auf die Ladung von Sachverständigen finden die Vorschriften über den Zeugen entsprechende Anwendung.

(2) Erscheint der Sachverständige trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht oder verweigert er die Erstattung des Gutachtens ohne genügende Begründung, so können ihm die dadurch entstandenen Auslagen und eine Ordnungsstrafe auferlegt werden.

## §42

**Vorbereitung des Gutachtens**

(1) Dem Sachverständigen kann zur Vorbereitung des Gutachtens durch Vernehmung von Zeugen, des Beschuldigten oder des Angeklagten weitere Aufklärung verschafft werden. Er kann im Rahmen des ihm erteilten Auftrages Angehörige des Beschuldigten oder des Angeklagten oder andere Personen befragen, wenn dies zur Vorbereitung des Gutachtens notwendig ist; hiervon ist das ersuchende Rechtspflegeorgan zu unterrichten.

(2) Zur Vorbereitung des Gutachtens kann ihm gestattet werden, die Akten einzusehen, der Vernehmung von Zeugen, des Beschuldigten oder des Angeklagten beizuwohnen und an sie unmittelbar Fragen zu stellen. Ihm können Vergleichsproben und andere Untersuchungsmaterialien zur Verfügung gestellt werden.

## §43

**Vorbereitung von psychiatrischen Gutachten**

(1) Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand des Beschuldigten oder des Angeklagten kann auf Antrag eines Sachverständigen angeordnet werden, daß der Beschuldigte oder der Angeklagte in ein psychiatrisches Krankenhaus eingewiesen und dort beobachtet wird.

(2) Die Anordnung steht dem Richter, im Ermittlungsverfahren dem Staatsanwalt zu.

(3) Die Unterbringung darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.

## §44

**Körperliche Untersuchung**

(1) Die körperliche Untersuchung des Beschuldigten oder des Angeklagten einschließlich der Entnahme von Blutproben darf zur Feststellung von Tatsachen angeordnet werden, die für das Verfahren von Bedeutung sind.

(2) Andere Personen dürfen ohne ihre Einwilligung nur untersucht werden, wenn festgestellt werden muß, ob bei ih-